

# Gemeinde Striegistal

mit Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen,  
Kummersheim, Marbach, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf, Schmalbach



## Beschlussvorlage Nr.: 75/10/Nov2024

Aktenzeichen: GR 05.11.2024 TOP 10

**Betreff:** Realsteuern Hebesätze

Einreicher:	Bürgermeister	Unterschrift
Datum:		

Beratungsfolge	beraten am	öffentlich (ja/nein)	Empfehlung
Gemeinderat	15.10.2024	nein	Beschlussfassung
Technischer Ausschuss			
Verwaltungsausschuss			
Entscheidung Gemeinderat	Terminvorschlag: 05.11.2024	ja	

<b>Beschluss-vorschlag</b>	Der Gemeinderat Striegistal beschließt in Umsetzung der Grundsteuerreform 2025 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.						
<b>Sachverhalt</b>	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstöße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Die Grundsteuer kann jedoch in ihrer jetzigen Form übergangsweise bis zum 31. Dezember 2024 weiter erhoben werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.</p> <p>Mit der Reform der Grundsteuer wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommens insgesamt verfolgt. Die Neubewertung sämtlicher wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes führt jedoch unweigerlich zu individuellen Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger.</p> <p>In Auswertung der bisher eingegangenen Messbescheide für Grundsteuer B ergibt sich, dass der Gesamtbetrag dem der Vorjahre annähernd entspricht. Der ermittelte Hebesatz für eine Aufkommensneutralität 2025 beträgt danach ca. 387 v.H. für die Grundsteuer B und entspricht damit ungefähr dem Hebesatz der Vorjahre, weshalb vorgeschlagen wird, den Hebesatz zu belassen. Für die Grundsteuer A kann mangels Daten noch keine Aussage getroffen werden, der Hebesatz sollte daher ebenfalls (vorerst) so belassen werden.</p>						
Anlagen	keine						
Finanzielle Auswirkungen	ja/nein nein						
Haushaltstelle	<table border="1"> <tr> <td>Veränderungen durch den Beschluss</td> <td rowspan="2">Gesamtkosten der Maßnahme</td> <td rowspan="2">Einnahmen gesamt</td> <td rowspan="2">davon Fördermittel</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten</td> <td>Mehreinnahmen</td> </tr> </table>	Veränderungen durch den Beschluss	Gesamtkosten der Maßnahme	Einnahmen gesamt	davon Fördermittel	Mehrkosten	Mehreinnahmen
Veränderungen durch den Beschluss	Gesamtkosten der Maßnahme	Einnahmen gesamt				davon Fördermittel	
Mehrkosten			Mehreinnahmen				